



An die Mitglieder des BLV und  
an alle Schulleitungen der Bezirksschulen

Baden, den 18. Mai 2015

## **BLV-Rundschreiben zu den Anstellungsverträgen**

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen

In den nächsten Tagen und Wochen erhalten die meisten Bez-Lehrpersonen einen neuen Anstellungs-Vertrag. Dabei sollte beachtet werden, dass es sich um einen sogenannten „unbefristeten fixen Vertrag“ handelt mit einer genauen Angabe der Anzahl an Lektionen. Das Anstellungsgesetz sieht vor, dass alle Bestimmungen, die davon abweichen, begründet werden müssen.

Befristete Verträge sollten in der Regel nur in folgenden Fällen ausgestellt werden: wenn die Ausbildung noch nicht beendet ist oder wenn die Stelle ausdrücklich als befristet bezeichnet wird. Eine Befristung auf höchstens ein Jahr erscheint hierbei als vernünftig.

Was gar nicht geht, ist, wenn mit einem befristeten Vertrag die Probezeit verlängert werden soll. Überhaupt kann die Angabe einer Probezeit meistens weggelassen werden, ist eine Lehrpersonen schon längere Zeit an einer Schule tätig, so wird selbstverständlich keine Probezeit eingetragen.

Vonseiten des alv wird dazu geraten, keine Rahmenverträge zu akzeptieren. Sie sind eigentlich nicht ganz regelkonform, was viele Schulleitende zu wenig beachten. Denn die betroffene Lehrperson riskiert Benachteiligungen: Sollte sie durch Krankheit oder Unfall nicht mehr arbeiten können, gilt unter Umständen für die Versicherung die niedrigste Anzahl an Lektionen im Rahmenvertrag, was sich negativ auf die Höhe einer allfälligen Rente auswirken kann.

Ausnahmefall: Rahmenverträge machen dann einen Sinn, wenn es während des Schuljahres immer wieder zu Veränderungen im Pensum kommt und dieses unsicher ist, so zum Beispiel bei Lehrpersonen für Deutsch als Zweitsprache (DaZ) oder bei den sogenannten Springern.

Anstatt einen Rahmenvertrag mit mehrjähriger Gültigkeit auszustellen - beispielsweise ein Pensum mit einer Bandbreite von 13 bis 18 Lektionen pro Woche – müssten Schulleitung und Sekretariat jedes Jahr einen neu angepassten Anstellungsvertrag mit fixer Anzahl an Lektionen ausstellen. Dies ist mit sehr grossem Aufwand verbunden, der verständlicherweise nicht überall geleistet werden kann.

Wenn die Schulleitenden dennoch mit langfristigen Rahmenverträgen operieren wollen, dann sind die betroffenen Lehrpersonen gut beraten, wenn sie den unteren Wert der Bandbreite möglichst hoch aushandeln: in unserem Beispiel also statt 13 Lektionen besser deren 15 oder 16.

Freundlich grüsst der BLV

Martin Schaffner, Präsident

056 221 66 15

078 975 12 10

[martin.schaffner@blv-ag.ch](mailto:martin.schaffner@blv-ag.ch)

**Vorschau:** In den nächsten Rundschreiben wird über die Lohnbeschwerde gegen die Pensenerhöhung informiert, über den Check S2, über die Mitwirkung des BLV bei der Vorbereitung des Checks S3 und über die nächste Werbe-Kampagne des BLV um neue Mitglieder.